

GEMEINDE BERG**Landkreis Ravensburg****SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG**

Aufgrund der §§ 12, Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 8, und 9, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. April 2020 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.11.2018 beschlossen:

I. Das in § 29 genannte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -**

Ziffer	Leistung	Satz
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Übertragung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts	27,00 €
1.2	Genehmigung zur Beisetzung auswärtiger Personen	27,00 €
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	54,00 €
1.4	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	54,00 €
1.5	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.5.1	für einen Einzelfall	27,00 €
1.5.2	für eine befristete Zulassung	136,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Herstellung und Schließen eines Grabes je Grabstätte	
2.11	bei Personen von 10 und mehr Jahren	1422,00 €
2.12	bei Personen unter 10 Jahren	510,00 €
2.13	Totgeburten	510,00 €
2.14	Urnen	441,00 €
2.15	Urnen im Urnenhain	527,00 €
2.16	Zuschlag für Tiefengräber	54,00 €
2.17	Zuschlag zu 2.11 für Bestattungen an Samstagen für ein normaltiefes Grab	130,00 €
2.18	Zuschlag zu 2.11 für Bestattungen an Samstagen für ein Tiefgrab	155,00 €
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21	an Personen von 10 und mehr Jahren	1.432,00 €
2.22	an Personen unter 10 Jahren	859,00 €
2.23	als pflegefreies Erdgrab	3.233,00 €
2.24	als Urnenreihengrab	438,00 €
2.25	als Urnenhain	640,00 €

2.26	als Baumgrab	868,00 €
2.27	anonymes Urnengrab	395,00 €
2.3	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
2.31	a) je Einzelgrab – zweifachtief	2.887,00 €
	b) je Doppelgrab	
	- einfachtief (bis zwei Belegungen)	4.416,00 €
	- zweifachtief (bis vier Belegungen)	5.773,00 €
	- pflegeloses Doppelgrab – einfachtief (bis zwei Belegungen)	7.273,00 €
2.32	Urnenwahlgrab	1.260,00 €
2.33	für ein Urnenwahlgrab als Urnenhain	1.541,00 €
2.34	für ein Baumwahlgrab	1.843,00 €
2.35	für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab	412,00 €
2.36	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für eine abweichende Nutzungsdauer je Jahr	
2.36.1	für ein Einzelgrab - zweifachtief	96,23 €
2.36.2	für ein Doppelwahlgrab – einfachtief	147,20 €
2.36.3	für ein Doppelwahlgrab – zweifachtief	192,43 €
2.36.4	für ein Urnenwahlgrab	63,00 €
2.36.5	für ein Urnenwahlgrab als Urnenhain	77,05 €
2.36.6	für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab	24,47 €
2.37	Zuschlag zu Nummer 2.2 und 2.3 für Auswärtige	20 %
2.4	Sonstige Verrichtungen	
2.41	des Friedhofspersonals je angefangene Stunde	47,00 €
2.42	Pflegekosten bei vorzeitiger Auflösung einer Grabstätte je Jahr	35,00 €
2.5	Namenstafel Urnenhain	321,00 €
3	Bestattungsgebühren	
3.1	Benutzung der Leichenhalle	190,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Berg, den 30.04.2020

gez. Manuela Hugger - Bürgermeisterin